

# AKTUELLE ENTWICKLUNGEN ZUM DATENSCHUTZ BEI DEM EINSATZ VON GOOGLE ANALYTICS

Informationen zum Datenschutz | Februar 2022

## English version

### Einleitung

In Deutschland nutzen Unternehmen sehr umfassend die technischen Möglichkeiten, um das Verhalten der Nutzer auf den eigenen Online-Auftritten auszuwerten. Den größten Marktanteil im Bereich der entsprechenden Analysetools hat dabei Alphabet/Google mit dem Dienst Google Analytics. Mit Hilfe von Google Analytics können Betreiber einer Website detaillierte Berichte über das Nutzerverhalten von Website-Besuchern erstellen; gleichzeitig liegen die entsprechenden Informationen aber auch Google als Betreiber des Dienstes vor.

Die österreichische Datenschutzbehörde hat nun im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens festgestellt, dass Betreiber einer Website Google Analytics jedenfalls in dessen Version vom 14.08.2020 nicht im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nutzen können. Die Hintergründe und Konsequenzen dieser Entscheidung werden im Folgenden dargestellt, vor allem auch bezogen auf eine Übertragbarkeit für die Situation in Deutschland.

### Sachverhalt

Der Entscheidung der österreichischen Behörde liegt eine Beschwerde der Datenschutzorganisation noyb, die von dem österreichischen Juristen und Datenschutz-Aktivisten Max Schrems gegründet wurde, zugrunde. Die Beschwerde richtete sich gegen einen österreichischen Verlag, der Google Analytics im Jahr 2020 auf seiner Website eingebunden hatte, und gegen die Google LLC als Betreiber von Google Analytics.

Seit Ende April 2021 werden sowohl die kostenlose als auch die kostenpflichtige Version von Google Analytics von der Google Ireland Limited zur Verfügung gestellt. Der Website-Betreiber verwendete im konkreten Fall die kostenlose Version, die zum damaligen Zeitpunkt noch von der Google LLC mit Sitz in den USA zur Verfügung gestellt wurde. Die durch Google Analytics ermöglichten Auswertungen wurden von dem Verlag genutzt, um den Inhalt seiner Website entsprechend dem allgemeinen Interesse so darzustellen, dass die auf die größte Nachfrage stoßenden Themen in den Vordergrund gestellt wurden und die Darstellung je nach Aktualität eines konkreten Themas angepasst wurde.

Zur Absicherung hatte der Verlag mit der Google LLC deren „Auftragsverarbeiterbedingungen für Google Werbeprodukte“ in der Version vom 12.08.2020 sowie Standarddatenschutzklauseln in der Fassung des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission 2010/87/EU vom 05.02.2010 abgeschlossen. Zusätzlich

wurden weitere vertragliche, organisatorische und technische Maßnahmen getroffen. Die „IP-Anonymisierungsfunktion“ von Google Analytics jedoch war jedenfalls am 14.08.2020, dem Zeitpunkt des Aufrufs der Website durch den Beschwerdeführer, nicht korrekt auf der Website des Verlags implementiert. Einwilligungen in die Datenübermittlung in ein Drittland gemäß Art. 49 DSGVO wurden von dem Verlag nicht eingeholt.

Der Beschwerdeführer trug vor, im Verlauf seines Besuchs der Website des Verlags am 14.08.2020 habe dieser seine personenbezogenen Daten an Google LLC und damit in die USA übermittelt. Während des Besuchs sei der Beschwerdeführer in seinem Google-Konto eingeloggt gewesen. Für die Datenübermittlung seien aber nicht die Voraussetzungen gemäß Art. 44 ff. DSGVO erfüllt gewesen, da der Verlag als verantwortliche Stelle nicht in der Lage gewesen sei, einen angemessenen Schutz der personenbezogenen Daten bei der Übermittlung zu gewährleisten. Die Datenübermittlung in die USA sei damit unrechtmäßig.

Die österreichische Datenschutzbehörde hat zu dem Sachverhalt insofern bestätigt, dass der Verlag durch die Implementierung von Google Analytics jedenfalls am 14.08.2020 personenbezogene Daten des Beschwerdeführers, namentlich zumindest einzigartige Nutzer-Identifikationsnummern, die IP-Adresse und Browserparameter, an die Google LLC übermittelt hat. Beim Aufruf einer Website, die Google Analytics verwende, werde dem Browser des Besuchers eine Kennnummer zugeordnet. Besucher könnten anhand dieser Kennnummer individualisiert und unterschiedlich behandelt werden. Zusätzlich bestehe die Möglichkeit, diese Kennnummer mit weiteren Informationen zu kombinieren, wie etwa mit der IP-Adresse oder gewissen Browserdaten. Durch diese Kombination entstehe ein einzigartiger digitaler Fußabdruck, der dem Benutzer des Browsers zugeordnet werden könne. Wenn ein Besucher während des Aufrufs einer Website, auf der Google Analytics implementiert sei, in seinem Google-Konto eingeloggt sei, habe Google die technische Möglichkeit, die Information über den Websitebesuch dem jeweiligen Google-Konto zuzuordnen.

### Entscheidung der österreichischen Datenschutzbehörde

In ihrer Entscheidung hat die österreichische Datenschutzbehörde festgestellt, dass der betroffene Website-Betreiber das Tool Google Analytics jedenfalls auf der Grundlage des in dem Bescheid festgestellten Sachverhalts nicht im Einklang mit der DSGVO einsetzen kann ([Bescheid vom 22.12.2021 – D155.027: 2021-0.586.257](#)). Es

liege ein Verstoß des Verlags gegen Art. 44 DSGVO vor. Allgemein hat die Behörde festgestellt, dass ihrer Auffassung nach das Tool Google Analytics jedenfalls in der Version vom 14.08.2020 nicht im Einklang mit den Vorgaben von Kapitel V der DSGVO genutzt werden kann.

Die österreichische Datenschutzbehörde stützt sich in ihrer Argumentation vor allem auf das Urteil „Schrems II“ des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urt. v. 16.07.2020 – C-311/18), über das wir in unserem [Datenschutz-Newsletter im August 2020](#) berichtet haben. Der EuGH hat in dem Urteil das EU-US Privacy Shield für unwirksam erklärt und die Anforderungen an den Einsatz von Standarddatenschutzklauseln dahingehend konkretisiert, dass verantwortliche Stellen im Einzelfall zu überprüfen haben, ob bei einer Datenübermittlung in Drittstaaten tatsächlich ein angemessenes Schutzniveau besteht, und gegebenenfalls zusätzliche Schutzmaßnahmen treffen müssen. Eine Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten ist nach der DSGVO nur dann zulässig, wenn vor der Übermittlung sichergestellt werden kann, dass in dem Zielland ein Datenschutzniveau gewährleistet wird, das mit dem Datenschutzniveau in der EU vergleichbar ist. Der EuGH kritisierte in seinem Urteil das Datenschutzniveau in den USA, unter anderem aufgrund nationaler Rechtsvorschriften, die weitreichende Zugriffsmöglichkeiten von US-Behörden auf Daten amerikanischer Unternehmen vorsehen.

Die Behörde stellte in Anlehnung an die Rechtsprechung des EuGH fest, dass der bloße Abschluss von Standarddatenschutzklauseln in dem vorliegenden Fall nicht ausreichend war, da die Google LLC der Überwachung der US-Geheimdienste, insbesondere nach Section 702 des amerikanischen Foreign Intelligence Surveillance Act (FISA), unterliege. Die Standarddatenschutzklauseln könnten keine Garantien bieten, die über die vertragliche Verpflichtung zur Sicherstellung des unionsrechtlich verlangten Schutzniveaus hinausgehen. Es seien daher zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich gewesen, um genau die Rechtsschutzlücken zu schließen, die sich durch eine Einzelfallprüfung des Datenschutzniveaus ergeben. Die in dem konkreten Fall zusätzlich zu den Standarddatenschutzklauseln implementierten Maßnahmen waren aus Sicht der Behörde nicht effektiv, da diese die seitens des EuGH aufgezeigten Überwachungs- und Zugriffsmöglichkeiten durch US-Nachrichtendienste nicht beseitigt haben. Es könne auch kein anderes Instrument aus dem Kapitel V der DSGVO für die konkrete Datenübermittlung herangezogen werden.

Eine Verletzung von Art. 44 DSGVO durch die Google LLC liege nach Auffassung der Behörde dagegen nicht vor, da die Vorgaben von Kapitel V der DSGVO von dem Datenexporteur, nicht jedoch von dem Datenimporteur einzuhalten seien. Über die behaupteten Verstöße der Google LLC gegen Art. 5 ff. i. V. m. Art. 28 Abs. 3 lit. a) und Art. 29 DSGVO wird in dem Teilbescheid noch nicht entschieden; diesbezüglich seien nach Auffassung der Behörde zunächst weitere Ermittlungsschritte notwendig.

Der Bescheid der Behörde ist nicht rechtskräftig.

### Stellungnahmen anderer Organisationen

Zu der Datenübermittlung in Drittstaaten existiert seit dem EuGH-Urteil „Schrems II“ eine Vielzahl von Stellungnahmen, die sich teilweise auch explizit auf den Einsatz von Trackingtools oder konkret auf Google Analytics beziehen. Ausgewählte Äußerungen verschiedener Organisationen, die aktuell regelmäßig im Zusammenhang mit der Entscheidung der österreichischen Datenschutzbehörde zitiert werden, sollen im Folgenden kurz dargestellt werden.

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz, DSK) hat am 20.12.2021 eine Aktualisierung ihrer [Orientierungshilfe für Anbieter von Telemedien](#) veröffentlicht und damit auf das Inkrafttreten des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetzes (TTDSG) reagiert. Auch in der Orientierungshilfe der DSK wird beschrieben, dass die Angemessenheit des Datenschutzniveaus bei einem Drittstaatentransfer im Einzelfall zu überprüfen ist und dass gegebenenfalls zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen sind. Die DSK äußert sich dahingehend, dass ihrer Auffassung nach gerade im Zusammenhang mit der Einbindung von Drittinhalten und der Nutzung von Tracking-Dienstleistungen oft keine ausreichenden ergänzenden Maßnahmen möglich sind. In diesem Fall dürften die betroffenen Dienste nicht genutzt, also auch nicht in die Webseite eingebunden werden. Außerdem könnten personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der regelmäßigen Nachverfolgung des Nutzerverhaltens auf Webseiten oder in Apps verarbeitet werden, grundsätzlich nicht auf der Grundlage einer Einwilligung gemäß Art. 49 Abs. 1 lit. a) DSGVO in ein Drittland übermittelt werden. Umfang und Regelmäßigkeit solcher Transfers widersprächen regelmäßig dem Charakter des Art. 49 DSGVO als Ausnahmvorschrift und den Anforderungen aus Art. 44 S. 2 DSGVO. Diesbezüglich beruft sich die DSK auf die von dem Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) veröffentlichten [Leitlinien 2/2018 zu den Ausnahmen nach Artikel 49 der Verordnung 2016/679](#). Von einer generellen Datenschutzwidrigkeit der Nutzung von Google Analytics wird in der Orientierungshilfe der DSK aber nicht ausdrücklich ausgegangen.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat in einer aktuellen Entscheidung festgestellt, dass das Europäische Parlament gegen die DSGVO verstößt, unter anderem indem es Google Analytics auf einer seiner Internetseiten einsetzt ([Entscheidung vom 05.01.2022 – Case 2020-1013](#)). Konkret geht es um eine Website des Parlaments, auf der Covid-19-Tests bestellt werden können. In seiner Argumentation verweist der Europäische Datenschutzbeauftragte ebenfalls darauf, dass durch die Einbindung von Google Analytics auf der Internetseite personenbezogene Daten in die USA übertragen werden, wobei der bloße Abschluss von Standarddatenschutzklauseln eine individuelle Einzelfallprüfung nicht ersetzen könne. Bei Bedarf müssten zusätzliche vertragliche, technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. In dem konkreten Fall sei jedoch kein entsprechendes Schutzniveau gewährleistet worden.

### Fazit und Handlungsempfehlungen

In ihrer Entscheidung hat die österreichische Datenschutzbehörde festgestellt, dass der in dem konkreten Fall betroffene Website-Betreiber das Tool Google Analytics jedenfalls auf der Grundlage des in dem Bescheid festgestellten Sachverhalts nicht DSGVO-konform einsetzen kann. Allgemein kommt die Behörde zu dem Ergebnis, dass ihrer Auffassung nach das Tool Google Analytics zumindest in der Version vom 14.08.2020 nicht im Einklang mit den Vorgaben von Kapitel V der DSGVO genutzt werden kann.

Zu beachten ist, dass die deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden bisher zumindest nicht ausdrücklich ein allgemeines Verbot von Google Analytics ausgesprochen haben. Gleichwohl bestehen die grundsätzlichen Bedenken bezüglich Datenübermittlungen in die USA selbstverständlich auch in Deutschland. Die Bereitstellung von Google Analytics durch die Google Ireland Limited kann diesen Bedenken nicht vollständig begegnen, da eine Datenübermittlung in die USA weiterhin nicht ausgeschlossen werden kann.

Allgemein ist daher jedenfalls auch deutschen Unternehmen hinsichtlich der Übermittlung von Daten in Drittstaaten zu empfehlen,

die Anforderungen des EuGH aus dem Urteil „Schrems II“ zu berücksichtigen und den Datentransfer gegebenenfalls durch entsprechende zusätzliche Schutzmaßnahmen abzusichern, um tatsächlich ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Wichtig ist eine Einzelfallprüfung, um Rechtsschutzlücken in dem konkreten Empfängerland zu ermitteln und genau diese Lücken durch zusätzliche Maßnahmen zu schließen. Neben dem Abschluss der von der Europäischen Kommission mittlerweile **aktualisierten Standard-datenschutzklauseln** können zusätzliche Maßnahmen beispielsweise Verschlüsselungs- und Anonymisierungstechniken sein, die den Datenzugriff des außereuropäischen Datenimporteurs und damit auch der Behörden in Drittstaaten ausschließen. Können auch zusätzliche Schutzmaßnahmen kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten, sollte auf den Drittstaatentransfer möglichst verzichtet werden, indem etwa alternative europäische Anbieter eingesetzt werden.

Die Datenübermittlung in Drittstaaten bei dem Einsatz von Google Analytics und ähnlichen Trackingtools ist allerdings auch eine Problematik, die nicht nur die Website-Betreiber und Nutzer, sondern auch übergeordnet die großen Anbieter wie Google betrifft. Es ist

für Unternehmen daher empfehlenswert, die weitere Entwicklung zu diesem Thema sorgfältig zu beobachten. Es bleibt abzuwarten, ob die Entscheidung der Behörde rechtskräftig wird oder sich hierzu ein gerichtliches Verfahren anschließt. Möglich ist auch eine Reaktion von Google, bei der das Unternehmen Änderungen an der Datenverarbeitung im Rahmen der Nutzung von Google Analytics vornimmt und damit möglicherweise den Problemen des Drittstaatentransfers begegnet. Auch die Reaktionen der deutschen Aufsichtsbehörden sollten beobachtet werden.

Wichtig ist bei der Bewertung der Entscheidung aus Österreich vor allem der Aspekt, dass die Entscheidung nicht spezifisch die Abläufe bei Google Analytics betrifft, sondern ausschlaggebend alleine der US-Bezug aufgrund der Zuordnung des Dienstes zu Google LLC war. Es ist daher keine Aussage darüber getroffen worden, ob und wie Analysedienste überhaupt datenschutzkonform eingesetzt werden können.

Johanna Schmale



#### Kontakt:

BRANDI Rechtsanwälte  
Partnerschaft mbB  
Adenauerplatz 1  
33602 Bielefeld

**Johanna Schmale**  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

T +49 521 96535 - 890  
F +49 521 96535 - 113  
M johanna.schmale@brandi.net